

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Stammbach-Mannsflur

3. April 2018

Vorwort



Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde hat in Stammbach die Trägerschaft des einzigen Friedhofs am Ort inne. Sie übernimmt damit eine kommunale Aufgabe. Unser Friedhof ist deshalb für alle Stammbacher Bürgerinnen und Bürger die letzte Ruhestätte, unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit.

Gleichwohl ist die Gestaltung des „Gottesackers", wie mancher noch heute gerne sagt, unübersehbar christlich geprägt: Anonyme Gräber gibt es nicht; denn auch in den gemeinschaftlich angelegten Grabstätten, die in den letzten Jahren entstanden sind, wird jede und jeder Einzelne namentlich bestattet. Das Zentrum des Wiesen-Urnengrabfeldes ist ein aus Würfeln gebildetes Kreuz. Und die Erinnerungsstätte für die vor der Geburt verstorbenen „Sternenkinder" bringt mit den Worten „... geborgen in deiner Hand." die Hoffnung auf Gottes Ewigkeit zum Ausdruck.



In der Verantwortung für den Friedhof in Stammbach hat unsere Kirchengemeinde die Würde und den Frieden dieses gemeinsamen Ruheortes zu wahren und zu pflegen. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung.

Bei aller Bemühung um die Gestaltung unseres Friedhofs wissen wir aber doch, „dass eure Namen im Himmel geschrieben sind." (Lukas 10,20b). So vertrauen wir auf die österliche Verheißung „Was sucht ihr den Lebenden bei den Toten!" (Lukas 24,5) Unsere Gräber sind also nicht nur Ausdruck der würdigen Erinnerung an das Vergangene, sondern vor allem auch ein Ort der Hoffnung auf das Zukünftige: die Auferstehung der Toten zum ewigen Leben.

Ostern 2018
Pfarrerin Susanne Sahlmann, Pfarrer Hans-Jürgen Müller
Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stammbach-Mannsflur

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsordnung **7**

I. Allgemeine Bestimmungen **7**
§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs 7
§ 2 Verwaltung des Friedhofs 7

II. Ordnungsvorschriften **7**
§ 3 Ordnung auf dem Friedhof 7
§ 4 Trauerfeiern 8
§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof 8
§ 6 Durchführung der Anordnungsbefugnisse 10

III. Bestattungsvorschriften **10**
§ 7 Anmeldung der Beerdigung 10
§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts 10
§ 9 Ausheben und Schließen des Grabes 11
§ 10 Tiefe des Grabes 12
§ 11 Größe der Gräber 12
§ 12 Ruhezeit 12
§ 13 Belegung 12
§ 14 Umbettung 12
§ 15 Registerführung 13

IV. Grabstätten **13**
1. Reihengräber **13**
§ 16 Nutzungsrecht 13
§ 17 Erlöschen des Nutzungsrechtes 14
2. Wahlgräber **14**
§ 18 Nutzungsrechte 14
§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes 14
§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes 15
§ 21 Rückerwerb 15
3. Urnengräber **16**
§ 22 Beisetzung 16

4. Wiesenurnengräber 16
§ 23 Beisetzung 16
§ 24 Nutzungsrecht 16
§ 25 Bepflanzung 16
5. Wiesengräber (Grabfeld 1) 18
§ 26 Beisetzung 18
§ 27 Nutzungsrecht siehe § 24 18
§ 28 Bepflanzung siehe § 25 18
6. Baumbestattung (Grabfeld 2) 19
§ 29 Beisetzung 19
§ 30 Nutzungsrecht siehe § 24 19
§ 31 Bepflanzung siehe § 25 19

V. Friedhofskirche 20
§ 32 Benutzung der Friedhofskirche 20
§ 33 Ausschmückung 20

VI. Benutzung der Leichenhalle 21
§ 34 Leichenhallennutzung 21

VII. Schlussbestimmungen 22
§ 35 Grabmal- und Bepflanzungsordnung 22
§ 36 Friedhofsgebühren 22
§ 37 Obhut- und Überwachungspflicht 22
§ 38 Inkrafttreten 22

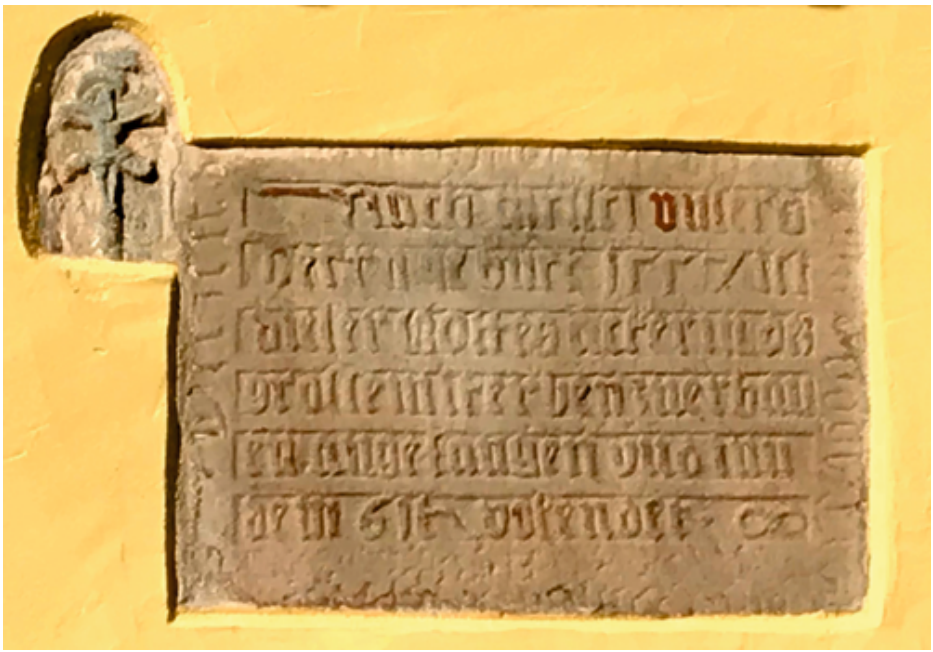
Grabmal- und Bepflanzungsordnung 23

I. Grabmale 23
§ 1 Gestaltung der Grabstätten 23
§ 2 Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmälern 23
§ 3 Erlaubte Werkstoffe für Grabmäler 24
§ 4 Nicht gestattete Gestaltungsmerkmale für Grabmäler 24
§ 5 Größe der Grabmäler 25
§ 6 Einfassungen 25
§ 7 Fundamente 26
§ 8 Obhuts- und Überwachungspflicht 26
§ 9 Pflichten während und nach Ablauf der Nutzungszeit 26

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber 27
§ 10 Bepflanzungspflicht der Gräber 27
§ 11 Art der Bepflanzung 27
§ 12 Pflege und Gestaltung der Gräber 28
§ 13 Aufsicht des Kirchenvorstandes 28
§ 14 Grabzwischenräume 28
§ 15 Abfälle 28
§ 16 Gärtnerische Anlage 28

III. Schlussbestimmungen 29
§ 17 Regelung von Einzelfällen 29
§ 18 Inkrafttreten 29

Friedhofsplan 30



Die Inschrift auf der Südseite der Friedhofskirche erzählt von den Anfängen des Friedhofs: „Nach Christi unsero Herrn Geburt 1557 ist dieser Gottesacker in dez grossem Sterben zu erbauen angefangen und in dem 61ten volendet."

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Stammbach steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stammbach.
(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.
(3) Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,

d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle,
e) das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof sowie Betreiben von Rundfunkempfängern oder ähnlichen Geräten,
f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
g) das Ausführen von Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten und Gedenkfeiern und an Sonn- und Feiertagen,
h) das Mitnehmen von Tieren auf den Friedhof. Ausgenommen davon sind Blindenhunde.

§ 4 Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
(2) Die Beisetzung von Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie zusätzlich zum Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei musikalischer Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen oder anderer Gruppierungen ist immer um rechtzeitige Zustimmung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
(3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
(4) Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht (Nutzlast ca. 2,5 t) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen regelt die Friedhofsverwaltung.





Das Sternenkinder-Erinnerungsmal wurde im Jahr 2016 aufgestellt: „Unsere Sternenkinder, geborgen in Deiner Hand"

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
(6) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher, die Entfernung eines Grabes jeweils nachher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
(7) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die

Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(9) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze (3) bis (7) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
(10) Für Privatpersonen, die gewerbliche Arbeiten an eigenen Gräbern durchführen (z.B. Entfernen von Grabmalen, Einfassungen und Fundamenten) gelten die Absätze (3)-(4) und (6) bis (8) entsprechend. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Friedhofsverwaltung zu verständigen.

§ 6 Durchführung der Anordnungsbefugnisse

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheins, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgelegt.

§ 8 Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist unteilbar.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(4) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen.



Der Hauptweg - Blick vom Eingang nach Süden zum Kreuz

§ 9 Ausheben und Schließen des Grabes

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird den Bestattungsunternehmen übertragen. Diese sind verpflichtet die gültigen Vorschriften der Bestattungspraxis einzuhalten.

(2) Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 10 Tiefe des Grabes

Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a) für Kinder bis 5 Jahre:	1,10 m
b) Personen über 5 Jahre:	1,80 m

§ 11 Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) für Kinder bis zu 5 Jahren:	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) für Personen über 5 Jahre:	Länge 1,90 m, Breite 0,90 m
c) doppelte Gräber:	Länge 2,00 m, Breite 1,80 m

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,60 m Breite und 0,60 m Länge vorzusehen.

§ 12 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 13 Belegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

§ 14 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 15 Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.



Blick von der Süd-Ost-Ecke nach Norden zur Friedhofskirche.

IV. Grabstätten

1. Reihengräber

§ 16 Nutzungsrecht

(1) Reihengräber sind Einzelgräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.
(2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen; Wiederankauf ist ausgeschlossen.
(3) Die Beisetzung von Aschenurnen ist nicht gestattet.

§ 17 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. (s. § 9 (2) Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

2. Wahlgräber

§ 18 Nutzungsrechte

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
(2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(3) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 17) zu verfahren.
(4) Angehörigen der Verstorbenen darf bei Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann frühestens ein Jahr vor Ablauf gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um 10 bzw. 20 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes bis Ablauf der Ruhezeit (§ 12) zu beantragen.
(3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabstellen bewirkt werden.
(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

§ 17 gilt entsprechend.

§ 21 Rückerwerb

Die Kirchengemeinde kann in begründeten Ausnahmefällen das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Näheres regelt der Kirchenvorstand.



Die Sitzgruppe im Urnengrabfeld

3. Urnengräber

§ 22 Beisetzung

(1) In Urnengräber können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Grundsätzlich sind nur verrottbare Urnen gestattet. Ausnahmen sind ausgemauerte Grabstellen.
(2) Urnengräber, die neu angelegt werden, dürfen nicht ausgemauert werden.
(3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.
(4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

4. Wiesenurnengräber

§ 23 Beisetzung

(1) Jede Seite des Würfels darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden, jedoch ausschließlich im Falle eines Ehepaares oder eheähnlicher Gemeinschaft oder von Eltern und Kindern oder von Geschwistern.
(2) Es dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden. Die Urnen werden unmittelbar ins Erdreich bestattet.

§ 24 Nutzungsrecht

(1) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. §§ 18 (3)-(4), 19, 20 und 21 gelten entsprechend.
(2) Die Vorreservierung einer bestimmten Grabstätte zu Lebzeiten ist möglich. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung und entspricht dem Ausstellungsdatum des Grabbriefes.

§ 25 Bepflanzung

(1) Die Wiese wird als Naturwiese belassen. Pflege und Schmuck dieser Grabstätte durch die Angehörigen ist ausgeschlossen.

(2) Anlässlich der Trauerfeier anfallender Blumenschmuck darf nur am Hauptkreuz des Friedhofs abgelegt werden. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Pflege dieses Blumenschmuckes zu gewährleisten und ihn spätestens nach sechs Wochen abzuräumen.



Das Wiesenurnen-Grabfeld wurde 2005 eingeweiht. Die kleinen Granitwürfel bildeten zusammen mit dem Kreuz einen großen Würfel. Nach und nach wurden sie herausgenommen.



Jeder Granitwürfel hat auf der Oberseite ein eigenes Muster.

5. Wiesengräber (Grabfeld 1)

§ 26 Beisetzung

Jede Seite einer Stele darf mit bis zu zwei Särgen untereinander belegt werden, jedoch ausschließlich im Falle eines Ehepaares oder eheähnlicher Gemeinschaft oder von Eltern und Kindern oder von Geschwistern.

§ 27 Nutzungsrecht siehe § 24

§ 28 Bepflanzung siehe § 25



Seit dem Jahr 2014 ist auch eine Erdbestattung im Wiesengrabfeld möglich.

6. Baumbestattung (Grabfeld 2)

§ 29 Beisetzung

(1) Jeder Grabplatz darf mit bis zu zwei Urnen untereinander belegt werden, jedoch ausschließlich im Falle eines Ehepaares oder eheähnlicher Gemeinschaft oder von Eltern und Kindern oder von Geschwistern.
(2) Es dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden.

§ 30 Nutzungsrecht
siehe § 24

§ 31 Bepflanzung
siehe § 25



Seit 2018 ist die Bestattung um einen Feldahorn möglich. Die Namen der Verstorbenen werden auf kleine Granitplatten eingraviert.

V. Friedhofskirche

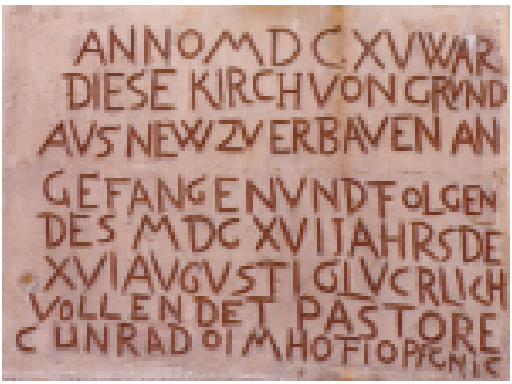
§ 32 Benutzung der Friedhofskirche

(1) Die Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
(2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 33 Ausschmückung

Vorschriften über die Ausschmückung der Friedhofskirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.





Die Inschrift über dem Eingang auf der Nordseite weist unsere Friedhofskirche als das älteste erhaltene Gebäude in Stammbach aus. Der Bau der Kirche wurde im Jahr 1615 begonnen und am 16. August 1616 „glücklich vollendet".

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 34 Leichenhallennutzung

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.
(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den beauftragten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
(4) Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten obliegt dem jeweiligen Bestattungsunternehmen und muss nach jeder Bestattung erfolgen.



Blick von der Süd-West-Ecke nach Norden zur Leichenhalle.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
(2) Die zugelassenen Gewerbebetriebe erhalten die Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 36 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37 Obhut- und Überwachungspflicht

Der Kirchengemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 03. April 2018 nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung und mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher auf dem Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Stammbach, den 03.04.2018

Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stammbach
Susanne Sahlmann, Pfarrerin

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

I. Grabmale

§ 1 Gestaltung der Grabstätten

(1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätte auf dem Friedhof dienen – in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet – dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Sie muss vor Beginn der Arbeiten erteilt sein.
(2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in DIN A 4-Größe einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner sind die Inschrift des Grabmals und der Preis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe, insbesondere Art und Bearbeitung, genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben, vorzulegen.
(3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmälern

(1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig einzureichen, der Friedhofsverwaltung muss eine Frist von 14 Tagen eingeräumt werden.
(2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.



Zwei besondere Grabmale gibt es auf unserem Friedhof: Das Grab des Pfarrersehepaars Rupprecht (links) und das Grab eines russischen Soldaten aus dem 2. Weltkrieg (rechts)

§ 3 Erlaubte Werkstoffe für Grabmäler

(1) Als Werkstoffe für Grabmale kommen in erster Linie deutscher Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
(2) Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im Allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein.

§ 4 Nicht gestattete Gestaltungsmerkmale für Grabmäler

(1) Nicht gestattet sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzel-

lanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.
(2) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
(3) Es ist nicht gestattet, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
(4) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch christliche Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

§ 5 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler sollen folgende Höhe nicht überschreiten:

a) Kindergräber 0,80 m
b) Reihengräber 1,30 m
c) Wahlgräber 1,70 m
d) Urnengräber 0,80 m
e) Urnengräber im neuen Urnengrabfeld
Es gibt liegende und stehende Steine.
Für Liegeplatten gilt:

- Maximales Außenmaß im Quadrat ist ca. 0,60 m x 0,60 m.
- Maximales Flächenmaß 0,40 m².
- Maximale Höhe ist 0,30 m.

Für stehende Steine gilt:

- Maximale Höhe ist 0,80 m.
- Maximale Breite ist 0,54 m.
- Minimale Steindicke ist 0,20 m.

(2) Die Aufstellung von mehreren Steinen auf Gräbern ist verboten.

§ 6 Einfassungen

(1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Grabeinfassungen sollen sich dem Material des Grabsteins anpassen.

(2) Die Einfassungen sollen sich in ihren Abmessungen gut in die jeweilige Umgebung einfügen.

§ 7 Fundamente

Für das Versetzen und Prüfen von Grabmalen sind die technischen Regeln des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV) oder die anerkannten Regeln des Handwerks zu berücksichtigen. Dem nicht entsprechende Ausführungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung fachgerecht nachgebessert werden.

§ 8 Obhuts- und Überwachungspflicht

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
(2) Die Standfestigkeit der Grabsteine wird in regelmäßigen Abständen nach den Richtlinien des BIV überprüft. Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, dass die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
(3) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 9 Pflichten während und nach Ablauf der Nutzungszeit

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und Ruhefrist sind Grabmale und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente vom Berechtigten entfernen zu lassen. Sie können nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann dies durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgen.
(3) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 10 Bepflanzungspflicht der Gräber



(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung einzufassen und gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und angesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 11 Art der Bepflanzung

Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen und dürfen die benachbarten Gräber und Wege nicht stören. Es ist nicht gestattet, Bäume und größere Sträucher auf Gräbern anzupflanzen. Die Bepflanzung darf auf keinen Fall höher als der Grabstein sein.

§ 12 Pflege und Gestaltung der Gräber

(1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
(3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Kunststoff, Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind verboten.
(4) Als Füll- und Gestaltungsmaterial für Kränze und Gebinde ist ausschließlich verrottbares Material zu verwenden.

§ 13 Aufsicht des Kirchenvorstandes

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

§ 14 Grabzwischenräume

(1) Zur Pflege des Grabes gehört auch die Instandhaltung der Grabzwischenräume.
(2) Im Übrigen darf zur Abdeckung der Grabzwischenräume nur dunkler Splitt verwendet werden. Es ist verboten, um das Grab Platten zu verlegen. Im neuen Reihen- und Urnengrabfeld werden die Grabzwischenräume mit Gras angesät.
(3) Bei der Pflege der Gräber und der Grabzwischenräume dürfen keine chemischen Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel und kein Salz verwendet werden.

§ 15 Abfälle

Die Vorschriften der Mülltrennung sind einzuhalten. Kompostierbare Abfälle und nicht kompostierbares Material sind zu trennen.

§ 16 Gärtnerische Anlage

Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen durch abfallendes Laub von den im Friedhof gepflanzten Bäumen und Sträuchern hat der Nutzungsberechtigte zu dulden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Regelung von Einzelfällen

(1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
(2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

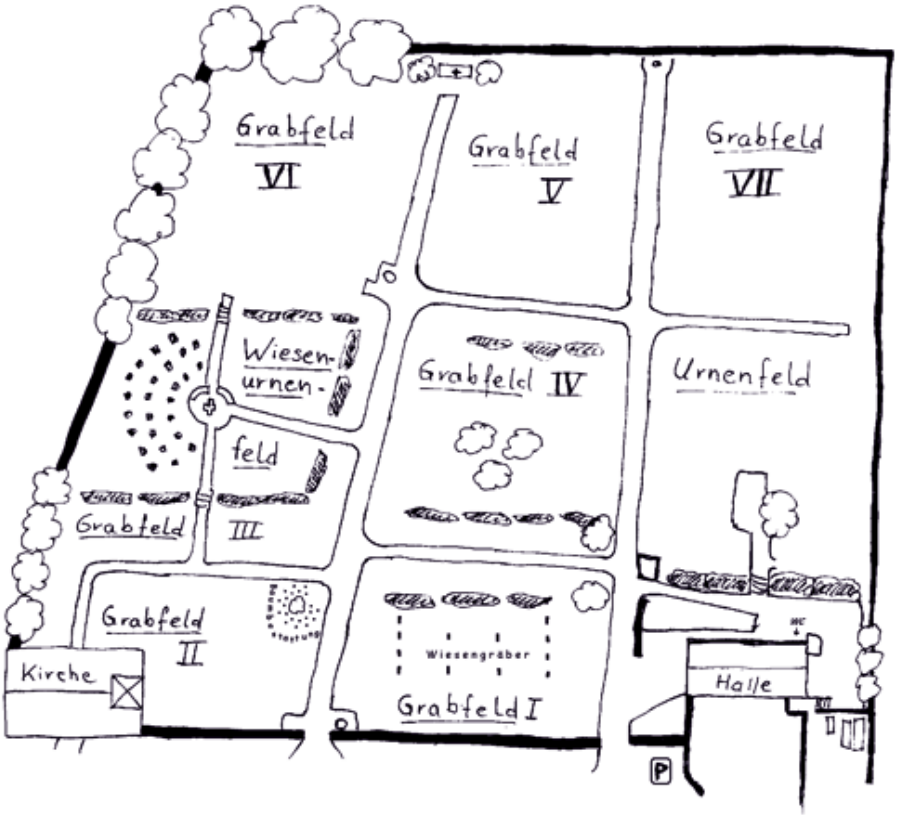
§ 18 Inkrafttreten

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 03.04.2018. Sie tritt ebenfalls am 03.04.2018 in Kraft und ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Stammbach, den 03.04.2018

Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stammbach
Susanne Sahlmann, Pfarrerin

Friedhofsplan





Herausgeber: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stammbach-Mannsflur
Bahnhofstraße 7, 95236 Stammbach
Fotos: Dupke, Vierling